

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 249/10 B

L 8 R 142/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 (3) R 237/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 27.1.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 6.9.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benannt sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Sie rügt, das LSG habe § 106 Abs 1 SGG und Art 103 Abs 1 GG verletzt, weil es seine Entscheidung maßgeblich darauf stütze, dass die Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. von E. nicht den Regeln der ärztlichen Kunst entsprochen habe, ohne zuvor auf diesen Mangel der Begutachtung hingewiesen zu haben. Die von ihr vorgetragenen Umständen lassen jedoch nicht in schlüssiger Weise eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör erkennen. Im Kern beanstandet die Klägerin, sie sei durch die vom LSG im Rahmen seiner Beweiswürdigung gegebene Begründung überrascht worden; das LSG sei zur Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs verpflichtet gewesen, ihr zuvor einen Hinweis über die beabsichtigte Beweiswürdigung sowie Gelegenheit zur Nachbesserung der Begutachtung durch Dr. von E. zu geben. Letzteres trifft jedoch nicht zu, denn Art 103 Abs 1 GG begründet keine umfassende Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts (*BVerfGK 12, 346, 353*) und gebietet insbesondere nicht, dass das Gericht bereits vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Beweiswürdigung hinweist. Es genügt vielmehr, dass den Beteiligten vor einer Entscheidung des Gerichts die von ihm verwerteten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sind (§ 128 Abs 2 SGG); dies kann - und wird in der Regel - durch Übersendung schriftlicher Unterlagen bereits vor dem abschließenden Termin zur



mündlichen Verhandlung sichergestellt. Eine vorherige Hinweispflicht des Gerichts besteht nur, wenn Anforderungen an den Sachvortrag gestellt werden, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (*BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26*). Dass die Voraussetzungen dieser Ausnahme vorgelegen haben, hat die Klägerin dargetan.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

